Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 33/1947 (1948)

Artikel: Kanton Schwyz
Autor: Bähler, E. L.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-45335

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kanton Schwyz

Gesetzliche Grundlagen

Org. des Volksschulwesens für den Kanton Schwyz vom 26. Oktober 1877, abgeändert am 19. Juli 1878 und 29. November 1923. – R. für die Kleinkinderschulen und Kindergärten im Kanton Schwyz vom 17. Dezember 1929. – V. über die allgemeine Wiederholungsschule vom 21. Juli 1931. – R. über die Schulordnung vom 19. Mai 1937. – L. für die Primarschulen des Kantons Schwyz vom 21. April 1937. – L. für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an den Primar- und Sekundarschulen des Kantons Schwyz vom 29. April 1937. – Unt.-Pl. für die Sekundarschulen des Kantons Schwyz vom 29. April 1937. – L. für den hauswirtschaftlichen Unterricht an den Primar- und Sekundarschulen des Kantons Schwyz vom 22. Februar 1940. – V. über den Turnunterricht in der Schule vom 22. Juli 1942.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen. Ihre Träger sind Gemeinden oder private Vereinigungen. Eintrittsalter: 4. Altersjahr. Kleines Schulgeld. Jahreskurse von 42–45 Wochen. In 14 Gemeinden bestehen 22 Kleinkinderschulen.

2. Die Primarschule

Eintrittsalter: Die Schulpflicht beginnt im Mai desjenigen Jahres, in welchem das Kind das 7. Altersjahr zurücklegt.

Schuldauer: 7 Jahre.

Die Entlassung aus der Primarschule erfolgt erst, wenn der Schüler alle 7 Jahreskurse absolviert oder das 14. Altersjahr im Laufe des Schuljahres zurückgelegt hat. – Das Schuljahr beginnt im Mai und umfaßt wenigstens 42 Wochen. – Die Gemeinden können für die 4 ersten Kurse Halbtagsschulunterricht einführen. Ein Teil der Schüler besucht in diesem Fall die Schule am Vormittag, ein anderer Teil am Nachmittag. Bei nur halbtägigem Besuch der Schule sollen auf jedes Kind wöchentlich wenigstens 15 Unterrichtsstunden entfallen.

Handarbeitsunterricht für Mädchen. Die weiblichen Handarbeiten bilden ein obligatorisches Unterrichtsfach und beginnen im 2. Schuljahr. Der *Hauswirtschaftsunterricht* ist Unterrichtsfach für die Mädchen der 7. Klasse.

Knabenhandfertigkeitsunterricht ist fakultatives Unterrichtsfach.

Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien. Die persönlichen Lehrmittel sind von den Schülern in der Regel selbst anzuschaffen. Sechs Gemeinden haben die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien eingeführt.

3. Die Sekundarschule

Jeder Bezirk hat wenigstens eine Sekundarschule zu führen. Der Eintritt in die Sekundarschule ist den Schülern in der Regel erst gestattet, wenn

sie alle 7 Jahreskurse der Primarschule absolviert haben. Für Schüler, die schon aus der 6. Klasse in die Sekundarschule übertreten wollen, ist der Besuch dieser Schule für 2 volle Jahre obligatorisch. Aufnahmeprüfung. Für die Sekundarschule sind 2–3 Jahreskurse mit je 42 Schulwochen vorgeschrieben. Der Handarbeits- und Haushaltungsunterricht ist für die Schülerinnen der beiden ersten Jahreskurse obligatorisch. Schulgeld. Knabensekundarschulen an 7 Schulorten, Mädchensekundarschulen an 7 Schulorten, gemischte Sekundarschulen an 4 Schulorten. Beginn des Schuljahres im Mai.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht beschränkt sich in der Regel auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und -Fächer).

Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Lehrzeit, einschließlich die Probezeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Es werden 4 gewerbliche und 2 kaufmännische Berufsschulen geführt.

5. Die allgemeinen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Die Allgemeine Wiederholungsschule

Obligatorisch für Jünglinge des 16. und 17. Altersjahres, sofern sie nicht eine gewerbliche oder kaufmännische Berufsschule, die landwirtschaftliche Winterschule oder eine höhere Lehranstalt besuchen. 2 Winterkurse mit je 60 Stunden. Unterrichtsfächer: sittliche Lebenskunde, deutsche Sprache, Rechnen, Bürgerkunde, Gesundheitslehre, Turnen. Die Wiederholungsschule ist die Vorbereitungsstätte für die Rekrutenschule.

Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

an 22 Schulorten. Die Kurse sind nicht obligatorisch und dauern zwischen 20 und 42 Schulwochen.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche

Die Kantonale Landwirtschaftliche Winterschule in Pfäffikon

Leitung: Benediktiner des Stiftes Einsiedeln. – Zwei Winterkurse (November bis März). Aufnahme nach dem erfüllten 17. Altersjahr. Konvikt.

Die Kantonale Landwirtschaftliche Haushaltungsschule in Pfäffikon

Sommerschule für Bauerntöchter. Theoretischer und praktischer Unterricht zur Führung eines einfachen, bäuerlichen Haushaltes. Zwei dreimonatige Kurse (April bis Juli; Juli bis Oktober).

b. Kaufmännische

Handelsabteilung des Töchterpensionats «Theresianum» Ingenbohl (Privat)

Handelsschule am Kollegium Maria Hilf Schwyz (privat)

Beide Schulen siehe sub. 8

7. Die Lehrerbildungsanstalten

Das Kantonale Lehrerseminar Rickenbach

Eintritt nach Absolvierung der Sekundarschule. 4 Jahreskurse. Schulgeld (für Kantonsbürger, mit Ausnahme des Pensionsgeldes, frei). Staatliche Anstalt. Konvikt.

Das Lehrerinnenseminar im Töchterinstitut «Theresianum», Ingenbohl

4 Jahreskurse für Primarlehrerinnen. Privatschule mit staatlicher Patentierung. An dieser Anstalt werden außerdem Seminarien geführt: für Kindergärtnerinnen (2 Jahreskurse), Arbeitslehrerinnen (2½ Jahreskurse), Haushaltungslehrerinnen (3 Jahreskurse), Sekundarlehrerinnen (1 Jahreskurs nach 4 Jahren Primarlehrerinseminar), Heilpädagogik (1 Jahreskurs). Sprachkurse mit staatlichem Diplom (3 Jahreskurse).

*

Von Bewerbern um ein *Sekundarlehrerpatent* wird verlangt, daß sie entweder im Besitze eines schwyzerischen Primarlehrerpatentes oder eines Maturitätszeugnisses sind und sich ausweisen können, daß sie entweder an einer schweizerischen Bildungsanstalt die Jahreskurse für Sekundarlehrer oder an einer schweizerischen Universität die einschlägigen Fächer für Mittelschullehrer während 4 Semestern besucht haben. Ferner ist der Ausweis zu erbringen, daß während mindestens 4 Monaten methodische französische Sprachkurse im französischen Sprachgebiet mitgemacht wurden.

8. Die Maturitätsschulen

Keine staatlichen Anstalten, dagegen folgende Privatschulen:

Das Kollegium «Maria Hilf» in Schwyz

Für Knaben vom 12. Altersjahr an. Voraussetzung für den Eintritt abgeschlossene Primarschule.

Die Anstalt umfaßt Vorbereitungskurse von Jahresdauer für fremdsprachige Schüler, eine zweiklassige Sekundarschule, eine Handelsschule

mit sechs Jahreskursen (Diplomprüfung nach fünf Jahreskursen; Maturitätsprüfung nach sechs Jahreskursen), eine *technische Schule* mit sieben Jahreskursen als Vorbereitung auf die technische Hochschule und ein *Gymnasium*, sieben Jahreskurse, als Vorbereitung auf die Universität. Maturität Typus A–C. – Internat und Externat.

Die Stiftsschule der Benediktinerabtei Maria-Einsiedeln

Internat und Externat für Zöglinge vom zurückgelegten 11. Altersjahr an. Die Schule umfaßt ein Gymnasium mit sechs und als Abschluß des humanistischen Studiums ein Lyzeum mit zwei Jahreskursen. Maturität Typus A–B.

Das Missionshaus «Bethlehem» Immensee

Heranbildung katholischer Jünglinge zu Missionaren. Gymnasium: sieben Jahreskurse. Eintritt nach erfülltem 12. Altersjahr. Maturität Typus A–B.

Das Christ-König-Kolleg Nuolen am Zürichsee

Missionsausbildung. Gymnasium. Maturität Typus A. Internat.

Das Töchterpensionat «Theresianum» in Ingenbohl

Diese Anstalt, mit Internat und Externat, umfaßt: Vorkurs; Sekundar-(Real-)Schule (drei Jahreskurse), Deutschkurs (mit Sprachdiplom); Kor-

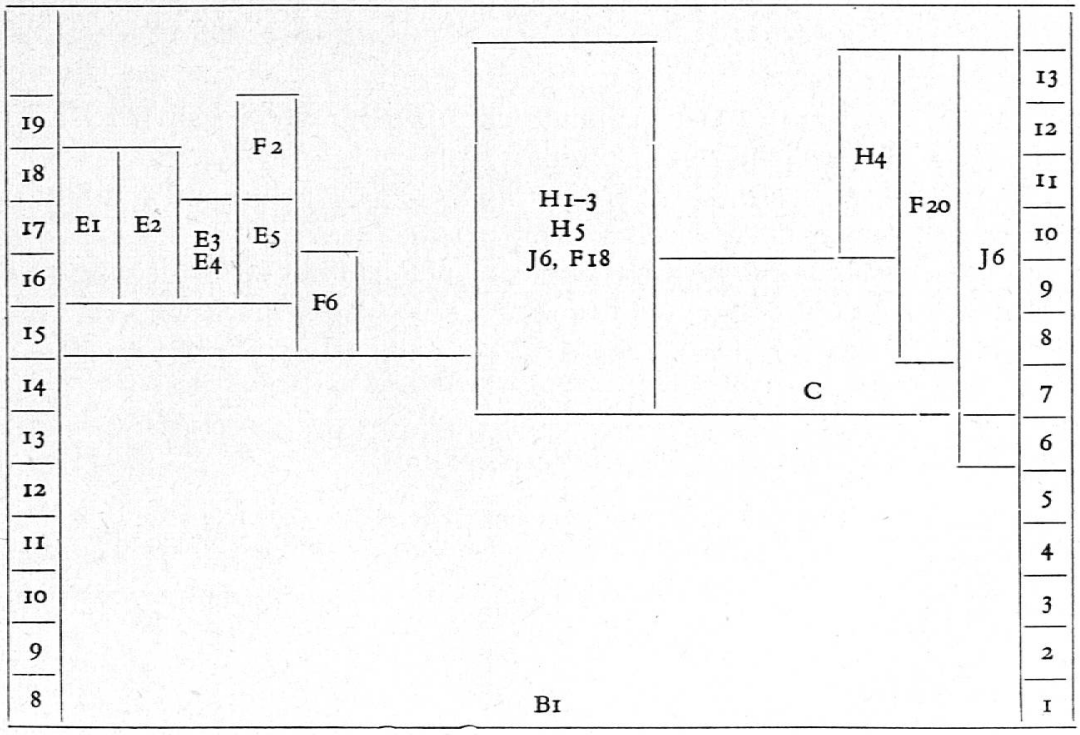

Altersjahr Eintrittsalter: 7. Altersjahr zurückgelegt bis 1. Mai Schuljahr

Erklärung der Zeichen Seite 4

respondenzkurs; Handelschule (drei Jahreskurse, Diplom nach 2 Jahren, kantonale Matura nach 3 Jahren); Hauswirtschaftskurs und Frauenschule; Verschiedene Seminarabteilungen (siehe Lehrerbildung); *Gymnasium* 6 Jahreskurse, Matura Typus B. Eintrittsalter: 12. Altersjahr. Schulgeld. Beginn des Schuljahres: Ende September.

Kanton Obwalden

Gesetzliche Grundlagen

G. über das Erziehungs- und Unterrichtswesen des Kantons Obwalden vom 3. Mai 1947.[1] K.R.B. betreffend die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel an den Primarschulen vom 11. März 1943. Neuer Lehrplan für die Primar- und die Sekundarschulen in Vorbereitung.

V. über die Schulzahnpflege 1946.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Eintrittsalter 5. Altersjahr. Kleines freiwilliges Schulgeld. Es werden in 4 Gemeinden Kleinkinderschulen geführt.

2. Die Primarschule

Eintrittsalter. Die Primarschule beginnt für alle geistig und körperlich gesunden Kinder mit dem 7. Altersjahr, das vor dem 30. Juni zurückgelegt sein muß.

Schuldauer. 7 Jahre.

Der Unterricht ist Ganztagunterricht, jährlich mindestens 950–1000 Schulstunden. Das Schuljahr beginnt im Mai.

Der *Handarbeitsunterricht der Mädchen* ist obligatorisch von der 1. Klasse bis zur Schulentlassung.

Spezial- und Förderklassen werden keine geführt. Für die Erziehung von anormalen Kindern besteht ein kantonaler Unterstützungsfonds.

Uunentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrmittel an Familien von mehr als vier Kindern.

3. Die Sekundarschule

Zur Förderung des Sekundarschulwesens leistet der Kanton Subventionen. Der Besuch ist freiwillig. Als Gemeindeanstalten bestehen in Sarnen und Engelberg Mädchensekundarschulen; je eine gemischte Sekundarschule in Lungern und Alpnach. Eintrittsalter 13. Altersjahr. Schuldauer 2 Jahreskurse mit je 950–1000 Schulstunden. In Engelberg wird ein Schulgeld erhoben, in Lungern nur von Nichtbürgern, in Engelberg keines. Die

[1] Das Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 3. Mai 1947 wird am 1. Januar 1949 in Kraft treten.